

Entscheid.-Sammlg.d. Senats

Abschrift

## BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 338/77

## B E S C H L U S S

## in der Entschädigungssache

Land Nordrhein-Westfalen,  
vertreten durch die Landesrentenbehörde,  
Tannenstraße 26, Düsseldorf,

Beklagter und Beschwerdeführer,

gegen

Dr. Michael E [REDACTED],

[REDACTED] C [REDACTED] Road, L [REDACTED] [REDACTED],

Kläger und Beschwerdegegner,

- Prozeßbevollmächtigter  
I. Instanz :

Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 1. März 1979 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Henkel, Fuchs, Dr. Lang und Gärtner beschlossen:

Die Beschwerde des Beklagten gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 14. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 13. Mai 1977 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten der Beschwerde trägt der Beklagte.

### G r ü n d e

Der Bescheid, durch den dem Kläger eine Gesundheits-schadensrente nach einem Hundertsatz von 20 zuerkannt wurde, enthielt den Vorbehalt der rückwirkenden Neuentscheidung und Rückforderung etwaiger Überzahlungen, "wenn und soweit Einkünfte an Vermietung und Verpachtung sowie sonstiger Vermögenserträge erst nach Ablauf des Kalenderjahres ..... feststehen." Der gleiche Leistungsvorbehalt wurde in einen Änderungsbescheid aufgenommen, der den Hundertsatz auf 30 heraufsetzte. Wiederholte Linearerhöhungen erfolgten dagegen vorbehaltlos.

Das Berufungsgericht nimmt an, daß der Beklagte die vorbehaltlos erhöhten Rententeile nicht auf Grund des Leistungsvorbehalts zurückfordern durfte. Das ist richtig und wirft keine ungeklärten Rechtsfragen auf. Der einem Bescheid beigelegte Leistungsvorbehalt reicht nur soweit, wie in dem Bescheid Leistungen gewährt werden. Erhöhen sich diese Lei-

-- 3 --

stungen später una will die Behörde auch den Steigerungsbe-  
trag dem Leistungsvorbehalt unterstellen, so muß sie das in  
dem Änderungsbescheid zum Ausdruck bringen.) Diese Rechts-  
folge ergibt sich eindeutig aus dem Gesetz. Daß ein Lei-  
stungsvorbehalt nur Teile einer Rente ergreifen kann, hat  
der Senat für den umgekehrten Fall entschieden, daß ein Lei-  
stungsvorbehalt erst in einem Änderungsbescheid aufgenommen  
wurde; dann ist ein Widerruf nur bezüglich der davon erfaß-  
ten Steigerungsbeträge möglich (BGH Rzw 1975, 90). Übrigens  
hat der Beklagte - wie dem Senat aus anderen Verfahren be-  
kannt ist - der vom Berufungsgericht richtig erkannt  
Rechtslage selbst dadurch Rechnung getragen, daß er jeden-  
falls in den bis 1969 für Linearerhöhungen verwendeten Form-  
blättern eine Wiederholung ursprünglicher Leistungsvorbehalte  
vorseh.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS